



Zahl: [ABB-203.09/0059](#)

Bregenz, am [11.10.2011](#)

Auskunft:  
[Dr. Klaus Nigsch](#)  
Tel: +43(0)5574/511-41033

Betreff: [Agrargemeinschaft Weiler und Gemeinde Weiler](#)  
[Feststellung von Gemeindegut](#)  
[Verfahren nach dem Flurverfassungsgesetz \(FlVG\)](#)

## B e s c h e i d

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat mit Bescheid vom 06.11.1962, Zl II-494/62, nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes 1951 die Agrargemeinschaft Weiler anerkannt (Spruchpunkt I/1), das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsrechten zwischen der Gemeinde Weiler und der Agrargemeinschaft Weiler genehmigt (Spruchpunkt I/2) und festgestellt, dass die im Abschnitt II des genannten Übereinkommens angeführten Liegenschaften Eigentum der Agrargemeinschaft Weiler (Spruchpunkt I/3a) sowie die im Abschnitt III des Übereinkommens angeführten Liegenschaften Vermögen der Gemeinde Weiler (Spruchpunkt I/3b) sind.

Die Agrargemeinschaft Weiler und die Gemeinde Weiler haben die Agrarbezirksbehörde Bregenz ersucht, sie möge prüfen und feststellen, ob die im genannten Übereinkommen, nämlich in den Abschnitten II und III angeführten Liegenschaften noch Gemeindegut sind.

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz erkennt ein rechtliches Interesse der Gemeinde und Agrargemeinschaft Weiler an einer rechtlichen Klarstellung, daher ergeht von Amts wegen nachstehender

## Spruch

Gemäß § 84 Abs 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 2/1979, idgF (FlVG) wird festgestellt, dass das Gemeindegut der Gemeinde Weiler seit dem 24.12.1962, dem Tag der Rechtskraft des oben angeführten Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 06.11.1962, Zl II-494/62, erloschen ist.



## Begründung

Am 20.01.1961 sind 55 Bürger von Weiler, die das Gemeindegut nutzen durften, zusammengekommen, um über die Bildung einer Agrargemeinschaft zu diskutieren und darüber abzustimmen. Sie hatten sich für die Gründung einer Agrargemeinschaft entschieden und wählten ein sechsgliedriges Proponentenkomitee, das den Auftrag erhielt, mit den Vertretern der Gemeinde Weiler Verhandlungen zu führen.

Die in der Folge erzielte Einigung bestand im Wesentlichen darin, dass einvernehmlich festgelegt wurde, welche Liegenschaften der künftigen Agrargemeinschaft gehören sollen und welche als Gemeindevermögen anzusehen sind und, dass der Anteil der Gemeinde Weiler an der künftigen Nutzung, Aufwendung und Verwaltung 31 % beträgt.

Das einvernehmliche Verhandlungsergebnis führte zum Abschluss eines Übereinkommens, dem die Gemeindevertretung Weiler in ihrer Sitzung am 29.12.1961 und die an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften von Weiler nutzungsberechtigten Personen in der Bürgerversammlung vom 11.01.1962 zugestimmt haben.

Unter Abschnitt II dieses Übereinkommens wurden jene Liegenschaften angeführt, die die Gemeinde der Bürgergemeinschaft übergab und die die Bürgergemeinschaft in den bestehenden Rechten und Lasten in ihr Alleineigentum übernahm.

Unter Abschnitt III erkannte die Bürgergemeinschaft an, dass die dort aufgelisteten Grundparzellen Eigentum der Gemeinde Weiler und somit Gemeindevermögen sind. Darüber hinaus wurde auch vereinbart, dass die Gemeinde Weiler einen Sonderbezug von 540 fm Nutzholz erhalte.

Weiters übernahm die Bürgergemeinschaft Weiler den von der Gemeinde für den Ausbau von Waldwegen aufgenommenen AIK-Kredit.

Zudem wurde das Gemeindeangestelltenverhältnis mit den Waldaufsehern in ein Angestelltenverhältnis zur Bürgergemeinschaft umgewandelt.

1. Auf Grund von Anträgen der überwiegenden Mehrheit der am Gemeindegut Weiler nutzungsberechtigten Personen und der Gemeinde Weiler wurde mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 04.04.1962, Zl. II-494/62, über agrargemeinschaftliche Grundstücke des Gemeindegutes Weiler gemäß den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes 1951 (FlVG 1951) das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingeleitet.
2. Seitens der Vorarlberger Landesregierung wurden mit Bescheid vom 16.05.1962, Zl. IIIa-94/3, gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935, sowohl der Beschluss der Gemeindevertretung Weiler vom 06.03.1961 über den Antrag auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens als auch der Beschluss vom 29.12.1961, mit welchem dem unter Punkt I angeführten Übereinkommen zugestimmt wurde, genehmigt.

3. Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 06. November 1962, Zl. II-494/62, wurde unter Spruchpunkt I. festgehalten, dass die Gesamtheit der an den Liegenschaften des agrargemeinschaftlichen Gemeindegutes Weiler entweder auf Grund eines persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Anteilsrechtes nutzungsberechtigten Personen die Agrargemeinschaft „Bürgergemeinschaft Weiler“ bilden.

Weiters wurde das Übereinkommen zwischen der Gemeinde Weiler und der Bürgergemeinschaft Weiler über die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsrechten, die Feststellung des Anteilsrechtes der Gemeinde Weiler in der Bürgergemeinschaft Weiler und über die zur Durchführung des Regulierungsverfahrens erforderliche Vermögensteilung und Verwaltungsregelung zwischen diesen beiden Körperschaften (folgend kurz: Übereinkommen) gemäß den Bestimmungen des FIVG 1951 und des § 14 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 genehmigt.

Schließlich wurde auch die in der Bürgerversammlung am 11.01.1962 und von der Gemeindevertretung Weiler die am 03.02.1962 beschlossene Verwaltungssatzung der Bürgergemeinschaft Weiler gemäß den Bestimmungen des FIVG 1951 und des Agrarverfahrensgesetzes 1950 genehmigt.

Begründend wurde in diesem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass die Prüfung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben habe, dass es sich bei den von den nutzungsberechtigten Bürgern der Gemeinde Weiler nach alten Rechten und Übungen gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des FIVG 1951 handle. Die Gesamtheit der an diesen Liegenschaften des Gemeindegutes Weiler nutzungsberechtigten Personen bilde daher eine Agrargemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit. Auch die Verwaltungssatzung entspreche den gesetzlichen Vorschriften und trage den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Schließlich wurde festgehalten, dass, da die Eigentumsrechte und Ansprüche der Bürgergemeinschaft und der Gemeinde Weiler mit dem mit diesem Bescheid genehmigten Übereinkommen einvernehmlich festgestellt worden seien, sich die nach den Bestimmungen des FIVG 1951 erforderliche Eigentumsfeststellung auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens stützen habe können. Auf Grund der Genehmigung dieses Übereinkommens seien die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Übernahme der selbständigen Verwaltung durch die Bürgergemeinschaft gegeben. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

4. Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 25.3.1976, Zl. AGR-44/2 erfolgte die Namensänderung der Agrargemeinschaft Bürgergemeinschaft Weiler auf „Agrargemeinschaft Weiler“.
5. In einem Rundschreiben vom 7.11.2008 teilten die Landesräte Mag. Stemer und Ing. Schwärzler an Gemeinden und Agrargemeinschaften mit, dass die Vorarlberger Landesregierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die zu klären hat, inwieweit die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes-Mieders vom 11.6.2008, B 464/07 (VfSlg 18.446) auch Auswirkungen auf näher bezeichnete Agrargemeinschaften haben könnte. Insbesondere solle diese Arbeitsgruppe klären, inwieweit es sich bei

den Übereinkommen der Gemeinden und Agrargemeinschaften um Hauptteilungen – also um offensichtlich angestrebte endgültige Vermögensauseinandersetzungen unter Auflösung des Gemeindegutes – handelt. Nach Prüfung der einzelnen Agrargemeinschaften wurden diese Agrargemeinschaften den Kategorien „erledigt“, „offen“, „eher erledigt“ oder „eher offen“ zugeordnet, wobei die jeweiligen Kategorien wie folgt definiert wurden:

Kategorie „erledigt“: unter „erledigt“ war zu verstehen, dass eine (Haupt)Teilung durchgeführt wurde und ehemalige Gemeindegutsliegenschaften ins unbelastete Eigentum der Gemeinde übertragen worden sind; es hat eine nachvollziehbare Vermögensauseinandersetzung gegeben; Gemeindegut wurde somit aufgehoben.

Kategorie „offen“: in diesen Fällen gab es keinerlei Anhaltspunkte für eine Vermögensauseinandersetzung (Teilung), sondern es fand allenfalls eine Regulierung statt (Sachverhalt der dem Verfassungsgerichtshof – Erkenntnis Mieders vom 11.06.2008 zugrunde lag).

Kategorie „eher erledigt“ und Kategorie „eher offen“: in zahlreichen Fällen wurde nicht ausdrücklich von einer (Haupt)Teilung gesprochen; im jeweiligen Bescheid bzw Übereinkommen waren aber teilweise konkrete Hinweise enthalten, die auf eine (endgültige) Vermögensauseinandersetzung (Teilung) hindeuteten (Kategorie eher erledigt); in anderen Fällen waren diese Hinweise weniger eindeutig (Kategorie eher offen).

Mit Schreiben der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 30.07.2009 wurde die Bürgermeisterin der Gemeinde Weiler und der Obmann der Agrargemeinschaft über das Ergebnis der Arbeitsgruppe informiert.

Die Agrargemeinschaft Weiler wurde der Kategorie „eher offen“ zugeordnet. Begründend wurde ausgeführt, dass gegen eine Erledigung spreche, dass

- a) im Bescheid und im Übereinkommen selbst nicht ausdrücklich von der Durchführung einer Hauptteilung gesprochen werde,
- b) die Gemeinde zu 31 % Mitglied der Agrargemeinschaft sei und
- c) der Gemeinde nicht nachvollziehbar (ehemalige) Gemeindegutsliegenschaften als Abfindung übertragen worden seien.

Für eine Erledigung spreche,

- d) dass im Bescheid vom 6.11.1962 auf das Übereinkommen Bezug genommen werde und dieses
- e) gemäß § 54 FIVG 1951 (Teilung; Übergabe der Abfindungen) und § 74 FIVG 1951 (Regulierung) genehmigt worden sei.
- f) Weiters heiße es in der Bescheidbegründung, dass zwischen Vertretern der Gemeinde und Mitgliedern des Proponentenkomitees der Agrargemeinschaft Verhandlungen über die Anteilsrechte der Gemeinde geführt worden seien. Die dabei erzielte Einigung habe im Wesentlichen darin bestanden, dass einvernehmlich festgestellt worden sei, welche Liegenschaften als agrargemeinschaftliche Grundstücke und welche als Gemeindevermögen anzusehen seien und, dass der Anteil der Gemeinde Weiler 31 % betrage. In der Bescheidbegründung heiße es weiters, dass es sich bei diesem Übereinkommen um eines im Sinne des § 61 Abs. 1 FIVG 1951 handle. Schließlich wurde als Merkmal, welches für eine Erledigung spreche, angeführt, dass die Eigentumsrechte und Ansprüche der Bür-

gergemeinschaft und der Gemeinde Weiler im genehmigten Übereinkommen einvernehmlich festgestellt worden seien.

Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass die stärker gewichteten Argumente in den zur Verfügung stehenden Unterlagen überwiegen und den Schluss zulassen würden, dass es zu keiner endgültigen Vermögensauseinandersetzung gekommen und Gemeindegut nicht durch Hauptteilung aufgehoben worden sei. Das Erkenntnis Mieders dürfte daher für die Gemeinde und die Agrargemeinschaft Weiler Bedeutung haben. Es sei nun wichtig, dass Gemeinde und Agrargemeinschaft das Ergebnis der Arbeitsgruppe gemeinsam beraten und allenfalls das seinerzeit abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft ergänzen würden, um Klarheit zu schaffen.

6. Bei den darauf folgenden gemeinsamen Besprechungen am 02.12.2009 und 22.02.2011 mit Vertretern der Agrargemeinschaft Weiler, der Gemeinde Weiler und der Agrarbezirksbehörde Bregenz wurde seitens der Agrargemeinschaft mehrfach betont, dass eine Hauptteilung stattgefunden habe. Dass der Begriff „Hauptteilung“ nicht verwendet worden sei, ergebe sich daraus, dass dieser zur Zeit der Schließung des Übereinkommens nicht üblich gewesen sei. Es sei jedoch mehrfach von einer „Vermögensteilung“ die Rede.

Zum Schreiben der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 30.07.2008, betreffend die vorläufige rechtliche Beurteilung der Auswirkungen des Erkenntnis Mieders auf die Agrargemeinschaft Weiler hielt die Agrargemeinschaft fest, dass die dort angeführten Argumente, die gegen eine Erledigung sprechen würden, ihrer Ansicht nach einer Prüfung unter Zugrundelegung der nun übermittelten Unterlagen nicht standhalten könnten.

Aus der Tatsache, dass weder im Bescheid, noch im Übereinkommen ausdrücklich von einer Hauptteilung gesprochen worden sei, könne nicht abgeleitet werden, dass eine solche nicht stattgefunden habe. Es sei lediglich das Wort „Hauptteilung“ nicht verwendet worden.

Dass die Gemeinde Weiler Mitglied der Agrargemeinschaft sei, habe sich daraus ergeben, dass diese Verpflichtung bei der Durchführung einer Hauptteilung im FIVG 1951 selbst normiert sei. Es könne nicht sein, dass diese gesetzeskonforme Vorgangsweise als Gegenargument für die Durchführung einer Hauptteilung herangezogen werde.

Das dritte Argument für die Zuordnung zur Kategorie „eher offen“, dass der Gemeinde nicht nachvollziehbar (ehemalige) Gemeindegutsflächen als Abfindung übertragen worden seien, sei für sie nicht einsichtig: So sei in der Anlage A zum Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 06.11.1962, dem Übereinkommen zwischen der Gemeinde Weiler und der Bürgergemeinschaft Weiler, lediglich eine Klarstellung erfolgt, welche Flächen nicht der Agrargemeinschaft zustehen, sondern Eigentum der Gemeinde darstellen würden.

7. Am 29.06.2011 fand in der Agrarbezirksbehörde Bregenz eine weitere Besprechung statt. Dabei wurde seitens der Agrargemeinschaft vorgebracht, dass die Gemeinde die im Übereinkommen unter Punkt III angeführten Liegenschaften alle mit Nutzungsrechten belastet waren.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass bezüglich des im Übereinkommen angeführten GST-NR 1139/2 (betrifft Gemeindevermögen) zwischenzeitlich ein Grundtausch mit der Kirche stattgefunden hätte, weshalb diese nun im Grundeigentum der Römisch-katholischen Pfarrpfründe zum göttlichen Herzen Jesu in Weiler stehen würden.

Im Bereich Herzogenried (im Übereinkommen als GST-NR 1677, 1678 Gemeindevermögen angeführt) habe es Veränderungen im Zusammenhang mit Betriebszusammenlegungen gegeben.

Bezüglich des Schotterablagerungsplatz (im Übereinkommen als GST-NR 1325/1 und 1325/2 angeführt) wurde festgehalten, dass es den Sportplatz, welcher auf GST-NR 1325/3 liegt, früher noch nicht gegeben habe. Dort seien früher Schrebergärten für große Familien gewesen. Die im Übereinkommen erwähnten GST-NR 1325/1 und 1325/2 ergeben zusammen eine Fläche von 2,17 ha, und die nun bestehenden GST-NR 1325/1, 1325/2 und 1325/3 eine nahezu gleich große Fläche von 2,13 ha. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das GST-NR 1325/3 zum Zeitpunkt der Schließung des Übereinkommens Bestandteil der dort als „Schotterablagerungsplatz“ bezeichneten Fläche gewesen ist.

Die Gemeinde sei über die im Übereinkommen erwähnten Grundstücke hinaus Eigentümerin von anderen Liegenschaften gewesen. Im Übereinkommen seien lediglich die mit Nutzungsrechten belasteten Liegenschaften angeführt worden.

## **Rechtliche Beurteilung**

8. Gemäß § 84 Abs 1 FIVG steht den Agrarbehörden – neben anderen hier nicht erwähnenswerten Zuständigkeiten – die Entscheidung über die Frage zu, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt. Ein solches Feststellungsverfahren kann über Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden.

Nach § 36 Abs 1 FIVG kann die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken entweder durch Teilung oder durch Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgen. Gemäß Abs 4 dieses Paragraphen ist die Hauptteilung die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und einer agrarischen Gemeinschaft.

Eine Hauptteilung ist somit eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, bei der das Gemeindegut aufgehoben wird. Bei diesem Vorgang verbleiben bestimmte ehemalige Gemeindegutgrundstücke bei der Gemeinde, die von den Rechten der Nutzungsberechtigten befreit werden; sie werden zu reinem Gemeindevermögen. Die Gemeinde kann in der Folge über diese Grundstücke frei verfügen. Demgegenüber erhalten die Nutzungsberechtigten (die agrarische Gemeinschaft/die Agrarge-

meinschaft) den anderen Teil der ehemaligen Gemeindegutsgrundstücke in ihr freies Eigentum übertragen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bei einer Hauptteilung, mit welcher Gemeindegut aufgehoben wird, gemäß § 46 Abs 3 FlVG (§ 50 Abs 2 FlVG 1951 und § 22 Abs 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1932) der Gemeinde ein Anteilsrecht von 20 Prozent zusteht. Die der Gemeinde eingeräumte Beteiligung an der Agrargemeinschaft kann daher nicht zum Anlass genommen und dahingehend ausgelegt werden, es habe keine Hauptteilung gegeben. Eine Hauptteilung führt dazu, dass die Gemeinde an der Agrargemeinschaft beteiligt wird.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Agrargemeinschaft Weiler aus Gemeindegut hervorgegangen ist. Die ihr im Jahre 1962 übertragenen Grundstücke waren zuvor jedenfalls Gemeindegut.

Nach dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis B 464/07 ist in der Tiroler Gemeinde Mieders durch die (verfassungswidrige) Übertragung von Gemeindegut an die Agrargemeinschaft Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Dies mit der Konsequenz, dass das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde als Anteil an der Agrargemeinschaft dort zur Geltung gebracht werden muss. Damit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausreichend Rechnung getragen wird, nämlich ein Substanzwert zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen ist, muss zunächst geklärt werden, ob Gemeindegut vorliegt oder untergegangen ist.

Die Antwort, ob heute noch Gemeindegut vorliegt, kann Auswirkungen auf die Agrargemeinschaft und auf die Gemeinde Weiler haben, insbesondere wenn die Agrargemeinschaft aus ihren Grundstücken nicht land- und forstwirtschaftliche Einnahmen (Substanzerlöse) erzielt.

Das Gemeindegut von Weiler wäre bzw. ist aufgehoben worden, sofern im seinerzeitigen Regulierungsverfahren auch eine Hauptteilung durchgeführt worden ist.

Diesbezüglich verweist der Spruchpunkt I/2 des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 06.11.1962 ausdrücklich auf § 54 des Flurverfassungsgesetzes 1951. Es ist dies jene Bestimmung, mit welcher die Übernahme der Abfindungsgrundstücke gemäß dem erstellten Hauptteilungsplan zu verfügen und das Hauptteilungsverfahren abzuschließen ist. Hier wird durch die im Spruch des Bescheides erteilte Genehmigung ausdrücklich Bezug auf das Übereinkommen genommen, mit dem die Eigentumsrechte gegenseitig anerkannt und übertragen werden. Die entscheidende Behörde sah damals das Übereinkommen als eine durchgeführte Hauptteilung an und hat sie daher als solche gemäß § 54 des FlVG 1951 in Verbindung mit § 14 des Agrarverfahrensgesetzes genehmigt.

Nach Einleitung des Regulierungsverfahrens wurden die im Übereinkommen unter Anlage A, Abschnitt III angeführten Grundstücke, die dann im Ergebnis als zum Gemeindevermögen gehörend angesehen wurden, in das weitere Verfahren einbe-

zogen. Es sind dies landwirtschaftliche Grundstücke am Talboden, die nach altem Herkommen den Bürgern als Gärten und Äcker dienten. Auf Grund der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts aufgekommenen Industrialisierung hat die Acker- und Gartennutzung an diesen Gemeindefläche abgenommen. Größtenteils ging sie in eine Weide- und Grasnutzung über. Zuletzt verblieben dort noch vereinzelt Schrebergärten. Auf Grund dieses „Nutzungsschwundes“ im Laufe der Zeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsrechte der Bürger an diesen Grundstücken untergegangen sind.<sup>1</sup> Diese Nutzungsrechte waren öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegutes (§ 2 Abs 2 des Gemeindegutgesetzes). Eine Verjährung nach den Bestimmungen des Privatrechts kann daher auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Ansprüche nicht Platz greifen. Wären die landwirtschaftlichen Flächen im Jahre 1961 nicht Gemeindegut gewesen, hätten sie auch nicht Gegenstand des Übereinkommens sein können. Der Behörde und den Bürgern von Weiler könnte auf Grund der zahlreichen Zusammenkünfte und einer intensiven Auseinandersetzung mit der Sache nicht unterstellt werden, es sei wie im Fall Mieders zu einer „ersatzlosen Enteignung“ gekommen. Jedenfalls hatte die im Übereinkommen und im Bescheid vom 06.11.1962 getroffene Feststellung besonderes Gewicht, nämlich dass die Bürgergemeinschaft das Eigentum der Gemeinde Weiler anerkennt und außer Streit gestellt wird, dass diese Grundstücke künftig nicht (mehr) mit Nutzungsrechten der Bürger belastet sein werden.

Der Spruchpunkt I/3/b, wonach „*die in der Anlage A, Abschnitt III, angeführten Liegenschaften Eigentum der Gemeinde Weiler und zum Gemeindevermögen gehören*“, kann daher nicht dahingehend ausgelegt werden, dass diese Liegenschaften nie Gemeindegut waren. Mit dieser Formulierung wird lediglich das Ergebnis des seinerzeitigen Verhandlungsprozesses, dokumentiert im Übereinkommen, festgestellt und rechtlich abgesichert. Diese Liegenschaften waren zuvor Gemeindegut.

Genauso verhält es sich mit Spruchpunkt I/3/a, „*wonach die in der Anlage A, Abschnitt II, angeführten Liegenschaften agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 35 Abs 2 lit d FlVG sind. Diese Liegenschaften sind Eigentum der Bürgergemeinschaft Weiler.*“

Der letzte Satz dieses Spruchpunktes, nämlich dass diese Liegenschaften Eigentum der Bürgergemeinschaft Weiler sind, kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass diese Liegenschaften immer schon im Eigentum der Bürgergemeinschaft standen. Auch dieser Satz ist das Ergebnis eines Prozesses, der im Übereinkommen seinen Niederschlag gefunden hat und auch in diesen Spruchpunkt eingeflossen ist. Diese Liegenschaften standen zu Beginn des Agrarverfahrens im Eigentum der Gemeinde Weiler.

Aus dem Übereinkommen und dem Bescheid vom 06.11.1962 ergibt sich, dass die Gemeinde Weiler mit nicht mehr durch Nutzungsrechte belastete Grundstücke abgefunden worden ist.

---

<sup>1</sup> Diese Entwicklung ist auch bei den Gemeinden mit Gemeindegut, die am Talboden des Rheins und der Ill gelegen sind, feststellbar.

Es steht somit fest, dass eine gegenseitige Anerkennung von Eigentumsrechten eine Vermögensteilung und somit eine Hauptteilung stattgefunden hat und dass das Gemeindegut in der Gemeinde Weiler erloschen ist.

9. In diesem Verfahren wurde auch die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Weiler und der Agrargemeinschaft Weiler vom 05.04.1988 im Zusammenhang mit dem Gesteinsabbau am „Sifelerberg“ besprochen. Diese Vereinbarung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt, als die Hauptteilung bereits abgeschlossen war, weshalb sie nicht Thema des gegenständlichen Feststellungsverfahrens sein kann.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz, 6900 Bregenz, Josef-Huter-Straße 35, einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Der Amtsvorstand

Dipl Ing Walter Vögel

### Ergeht an:

1. Gemeindeamt Weiler  
Bgm Dietmar Summer  
6833 Weiler  
RSb
2. Agrargemeinschaft Weiler  
Herrn Obm. Friedrich Morscher  
Walgaustraße 27  
6833 Weiler  
RSb